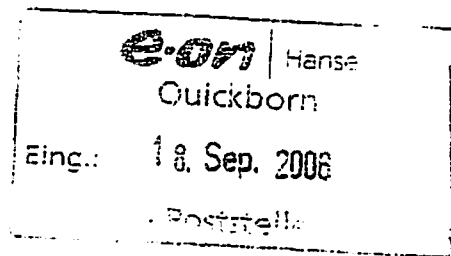


Hauptzollamt Itzehoe



POSTANSCHRIFT Hauptzollamt Itzehoe, Postfach 14 34, 25504 Itzehoe

**E.ON Hanse AG**  
**Schleswag-HeinGas-Platz 1**

**25450 Quickborn**

DIENSTGEBÄUDE Kaiserstraße 14a  
25524 Itzehoe  
BEARBEITET VON Frau Holland-Rotter  
TEL (0 48 21) 8 89 93 - 58  
FAX (0 48 21) 8 89 93 - 50  
E-MAIL Poststelle@HZAIZ.bfinv.DE  
OFFNUNGSZEITEN Mo - Do 07:00 - 15:45  
Fr 07:00 - 14:15  
KERNZEITEN Mo - Do 09:00 - 14:30  
Fr 07:30 - 13:00  
BANKVERBINDUNG Bundesbankfiliale Kiel  
BLZ 210 000 00  
Kto 210 010 02  
IBAN: DE 22 210 000 00 00 210 010 02  
BIC: MARKDEF 1210  
DATUM 15. September 2006

BETREFF **Anmeldebestätigung als Lieferer von Erdgas gemäß § 38 Abs. 3 des  
Energiesteuergesetzes (EnergieStG)**

BEZUG Ihre Anzeige vom 5. Juli 2006

ANLAGEN 1 Schreiben zur Berechnung und Festsetzung der Vorauszahlungen

GZ **V 0327 B - B 15**  
(bei Antwort bitte angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 5. Juli 2006 haben Sie mir angezeigt, dass Sie gem. § 38 Absatz 3  
Energiesteuergesetz (EnergieStG) Ihren Sitz im Steuergebiet haben und Erdgas liefern,  
selbst erzeugtes Erdgas zum Selbstverbrauch im Steuergebiet entnehmen oder von einem  
nicht im Steuergebiet ansässigen Lieferer zum Verbrauch beziehen wollen.

Hiermit bestätige ich Ihre Anmeldung mit Wirkung zum 1. August 2006.

## **Jährliche Anmeldung und Vorauszahlung der Steuerschuld**

Mit Ihrem Schreiben vom 18. August 2006 haben Sie gem. § 39 Abs. 2 EnergieStG von Ihrem Wahlrecht Gebrauch gemacht und die jährliche Anmeldung der Steuerschuld gewählt.

Das Wahlrecht kann nur für volle Kalenderjahre ausgeübt werden.

Das Wahlrecht kann nur vom Beginn eines Kalenderjahres an widerrufen werden. Der Widerruf ist vor Beginn des Kalenderjahres, für den er gelten soll, gegenüber dem Hauptzollamt schriftlich zu erklären.

Bei jährlicher Anmeldung ist die Steuer für jedes Kalenderjahr (Veranlagungsjahr) bis zum 31. Mai des folgenden Kalenderjahres anzumelden und unter Anrechnung der geleisteten monatlichen Vorauszahlungen am 25. Juni dieses Kalenderjahres fällig.

Scheidet ein Steuerschuldner während des Veranlagungsjahres aus der Steuerpflicht aus, ist die Höhe der zu entrichtenden Steuer bis zum Ablauf des fünften Kalendermonats, der dem Ende der Steuerpflicht folgt, anzumelden. Ein sich unter Anrechnung der geleisteten monatlichen Vorauszahlungen ergebender Restbetrag ist am 25. Kalendertag des Folgemonats fällig.

Bei jährlicher Anmeldung sind auf die Steuerschuld monatliche Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen für den einzelnen Kalendermonat sind jeweils am 25. Kalendertag des folgenden Kalendermonats fällig. Die Höhe der monatlichen Vorauszahlungen wird durch das Hauptzollamt festgesetzt und beträgt grundsätzlich ein Zwölftel der Steuer, die im vorletzten dem Veranlagungsjahr vorhergehenden Kalenderjahr entstanden ist. Das Hauptzollamt kann die monatlichen Vorauszahlungen abweichend festsetzen, wenn die Summe der vom Steuerschuldner zu leistenden Vorauszahlungen von der voraussichtlich zu erwartenden Jahressteuerschuld abweichen würde. Der Steuerschuldner hat mit der Ausübung des Wahlrechts nach § 39 Abs. 2 EnergieStG oder auf Anforderung dem Hauptzollamt die voraussichtlich zu erwartende Jahressteuerschuld mitzuteilen. Kommt der Steuerschuldner den vorstehenden Verpflichtungen nicht nach, kann das Hauptzollamt ihn von dem Verfahren der jährlichen Steueranmeldung ausschließen.

Die für den Zeitraum ab August 2006 bis zu Ihrer ersten jährlichen Steueranmeldung zu leistende Vorauszahlung habe ich in dem beigefügten Vorauszahlungsfestsetzungsbescheid berechnet und festgesetzt.

## **Entstehen der Steuerschuld und Pflichten des Steuerschuldners**

Für Erdgas entsteht die Energiesteuer dadurch, dass geliefertes oder selbst erzeugtes Erdgas im Steuergebiet zum Verbrauch aus dem Leitungsnetz entnommen wird, es sei denn es schließt sich eine steuerfreie Verwendung nach § 44 EnergieStG an (§ 38 Abs. 1 EnergieStG), die einer gesonderten Erlaubnis bedarf. Die Entnahme aus dem Leitungsnetz zur nicht leitungsgebundenen Weitergabe gilt als Entnahme zum Verbrauch.

Steuerschuldner sind Sie als Lieferer, es sei denn, das gelieferte Erdgas wird von einem anderen Lieferer aus dem Leitungsnetz entnommen.

Als Erdgaslieferer nach § 38 Absatz 3 EnergieStG obliegen Ihnen die in § 79 EnergieStG aufgezeigten Pflichten wie folgt:

1.

Dieses Schreiben und der dazugehörige Schriftwechsel sind zu einem Belegheft zu nehmen.

2.

Sie haben Aufzeichnungen zu führen aus denen für den jeweiligen Veranlagungszeitraum unter Angabe der für die Besteuerung maßgeblichen Merkmale ersichtlich sein müssen:

- bei Lieferern die Menge des unversteuert bezogenen Erdgases,
- bei Lieferern die Menge des gelieferten Erdgases für das der Lieferer Steuerschuldner nach § 38 Abs. 3 EnergieStG ist, getrennt nach den unterschiedlichen Steuersätzen des § 2 EnergieStG,
- die Menge des Erdgases, für das der Anmeldepflichtige Steuerschuldner nach § 38 Abs. 2 Nr. 2 EnergieStG ist, getrennt nach den unterschiedlichen Steuersätzen des § 2 EnergieStG,
- bei Lieferern die Menge des unversteuert gelieferten Erdgases unter Angabe des Namens der Firma und der Anschrift des Empfängers,
- der Betrag der anzumeldenden Steuer.

3.

Ihre Aufzeichnungen müssen so beschaffen sein, dass es einem sachverständigen Dritten innerhalb einer angemessenen Frist möglich ist, die Grundlagen für die Besteuerung festzustellen.

4.

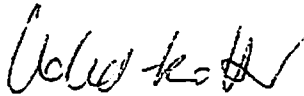
Sie haben Änderungen der nach § 78 Abs. 2 EnergieStV angegebenen Verhältnisse sowie Überschuldung, drohende oder eingetretene Zahlungsunfähigkeit, Zahlungseinstellung und

Stellung des Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Die Höhe der monatlichen Steuervorauszahlung, zahlbar erstmalig zum 25. September 2006, entnehmen Sie bitte dem beigefügten Vorauszahlungsbescheid.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Holland-Rotter